

- d) Alle Rechtsanwälte, die in einem Anstellungsverhältnis zu dem Rechtsbüro der DAF standen oder zu Vertretungen vor Arbeitsgerichten erster Instanz zugelassen waren.
  - e) Kammern der freien Berufe und Ehrengerichte für rechtsgelehrte Beamte: alle Mitglieder, die nicht unter die Bestimmungen der Ziffer 88 l) und m) fallen.
  - f) Oberstes Fideikommißgericht: Präsident und Vizepräsident.
  - g) Oberlandesgerichte: alle Oberstaatsanwälte.
  - h) Schifffahrtsobergerichte: alle Präsidenten und Vizepräsidenten.
  - o) Oberpreisenhof: Präsident und dessen Stellvertreter.
  - j) Amtsgerichte: alle dienstaufsichtsführenden Richter.
  - k) Erbhofgerichte: alle Richter des Reichserbhofgerichts und des Landeserbhofgerichts in Celle, soweit sie nicht bereits unter Ziffer 88 e) fallen.
  - l) Reichsverwaltungsgericht: alle Mitglieder, die nicht unter die Bestimmungen der Ziffer 88 g) fallen.
  - m) Reichsfinanzhof: alle Senatspräsidenten.
  - n) Reichsarbeitsgericht: alle Senatspräsidenten.
  - o) Alle Personen, die entweder 1. Staatssekretäre, Ministerialdirektoren oder deren Stellvertreter waren oder 2. zwischen dem 1. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 eine der in obiger Ziffer 88 aufgeführten Stellungen innehatten oder zu entsprechender Tätigkeit verwandt wurden.
90. Hohe Amtsträger der Organisation Todt (Einsamleiter und aufwärts).
  91. Alle Angehörigen einer der Vereinten Nationen, welche durch Unterstützung des deutschen Kriegseinsatzes die Gesebe ihres Landes verlerbt haben oder welche nach der Erklärung des Kriegszustandes zwischen ihrem früheren Heimatland und Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen oder erhalten haben.
  92. Mitglieder nichtdeutscher einheimischer Verwaltungen (Quislinge) und Mitglieder nichtdeutscher nationalsozialistischer oder faschistischer Parteien, welche nach dem 1. April 1933 die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen oder erhalten haben.
  93. Alle Mitglieder der Stäbe von Konzentrationslagern.
  94. Alle Personen, die in Schulen irgendwelcher Art die Stellung eines Vertrauenslehrers (oder vor 1937 das eines Jugendwalters) innehatten.
  95. Alle Personen, welche Gegner des Naziregimes denunziert oder zu ihrer Verhaftung beigetragen haben.
  96. Alle Personen, welche Gewalttaten gegen politische oder religiöse Gegner des Naziregimes veranlaßt oder verübt haben.
  97. Alle Personen, welche nationalsozialistische oder faschistische Lehren verbreitet haben.